

Amts-



blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 6

Freyung, 31.05.2015

45. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
30.04.2015	Nachruf für Frau Käthe Altendorfer.....	23
08.05.2015	Nachruf für Herrn Edwin Hübl.....	24
12.05.2015	Nachruf für Herrn Karl Bachl.....	24
12.05.2015	Nachruf für Herrn Franz-Xaver Uhrmann.....	25
28.04.2015	Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose (mit Anlage).....	25
06.05.2015	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau am 30. Juni 2014 (Basis Zensus 2011).....	25
12.05.2015	Bekanntmachung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschul- verbandes Thurmansbang (Verbandssatzung).....	26
18.05.2015	Landes- und Regionalplanung: Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit.....	27
29.05.2015	Landkreis Freyung-Grafenau sucht ehrenamtliche Integrationspaten/innen zur Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Freyung-Grafenau (siehe Anlage).....	28

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Frau Käthe Altendorfer

Die Verstorbene war von 1990 - 1996 Mitglied des Kreistags des Landkreises Freyung-Grafenau und erwarb sich in Ausübung dieses kommunalpolitischen Ehrenamtes bleibende Verdienste um unser Kommunalwesen.

Wir trauern mit den Angehörigen der Verstorbenen und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 30. April 2015

Sebastian Gruber
Landrat

NACHRUF

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert den Tod seines ehemaligen Mitarbeiters

Herrn Edwin Hübl

Der Verstorbene war von April 1975 bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden im Jahre 2003 als Verwaltungsbeamter beim Landkreis Freyung-Grafenau tätig.

Aus seiner jahrzehntelangen Dienstzeit bleibt uns Edwin Hübl als stets sehr zuverlässiger und einsatzfreudiger Mitarbeiter in Erinnerung, der aufgrund seiner persönlichen Charaktereigenschaften bei seinen Vorgesetzten und Kollegen allseits geachtet und beliebt war.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Freyung, 8. Mai 2015

Sebastian Gruber
Landrat

Alexander Bertelshofer
stv. Personalratsvorsitzender

NACHRUF

Mit Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Ableben von

Herrn Karl Bachl

Der Verstorbene war von 1960 - 1972 Mitglied des Kreistags des ehemaligen Landkreises Wolfstein und von 1972 - 1984 Mitglied des Kreistags des Landkreises Freyung-Grafenau. Während dieser Zeit setzte er sich in verschiedenen Landkreisausschüssen mit seiner fundierten kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Erfahrung für nachhaltige und strukturelle Verbesserungen in seinem Heimatlandkreis ein.

Das wirtschaftliche Wirken dieser Unternehmerpersönlichkeit prägte nicht nur den Landkreis Freyung-Grafenau, sondern erstreckte sich weit darüber hinaus. Er war stets ein Freund und Gönner des Gemeinwesens und des Ehrenamts.

Insbesondere wurde Herr Bachl für seine Verdienste im Jahre 1982 mit dem Bundesverdienstkreuz sowie im Jahre 1985 mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet.

Wir trauern mit den Angehörigen um den Verstorbenen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 12. Mai 2015

Sebastian Gruber
Landrat

NACHRU F

Der Landkreis Freyung-Grafenau betrauert das Ableben von

Herrn Franz-Xaver Uhrmann

Der Verstorbene war von 1972 - 1990 Mitglied des Kreistages des Landkreises Freyung-Grafenau und erwarb sich in Ausübung dieses kommunalpolitischen Ehrenamtes bleibende Verdienste um unser Kommunalwesen.

Für seine Verdienste wurde Herr Uhrmann im Jahre 1995 insbesondere mit der Bundesverdienstmedaille ausgezeichnet.

Wir trauern mit den Angehörigen des Verstorbenen und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Freyung, 12. Mai 2015

Sebastian Gruber
Landrat

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen- Verordnung;

Anordnung der Behandlung von Bienenbe- ständen gegen die Varroose

Siehe Anlage: Anweisung zu systematischen Varroose-Behandlung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Besitzer von Bienenvölkern mit Standort im Landkreis Freyung-Grafenau werden hiermit verpflichtet, ihre Bienenvölker nach Trachtende, jedoch bis spätestens 31.12.2015, gegen die Varroose zu behandeln.
 - 1.1 Für die Behandlung können alle dafür zugelassenen Arzneimittel verwendet werden.
 - 1.2 Bei der Anwendung der Arzneimittel haben sich die Bienenhalter an die Anweisungen der Hersteller zu halten. Der Behandlungsablauf hat gemäß der Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung zu erfolgen.
2. Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau als öffentlich bekanntgegeben.

Freyung, 28.04.2015

Landratsamt Freyung-Grafenau

Sedlmaier

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freyung-Grafenau, Zi.Nr. 212, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Die Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung ist im Internet unter www.freyung-grafenau.de/Amtsblätter einsehbar oder kann bei Bedarf zugesandt werden.

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
am 30. Juni 2014
(Basis Zensus 2011)**

Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner
09 272 116	Eppenschlag 986
09 272 118	Freyung, Stadt 6 987
09 272 119	Fürsteneck 871
09 272 120	Grafenau, Stadt 8 250
09 272 121	Grainet 2 418
09 272 122	Haidmühle 1 331
09 272 126	Hinterschmiding 2 454
09 272 127	Hohenau 3 338
09 272 128	Innernzell 1 567
09 272 129	Jandelsbrunn 3 321
09 272 134	Mauth 2 295
09 272 136	Neureichenau 4 320
09 272 146	Neuschönau 2 208
09 272 138	Perlesreut, Markt 2 809
09 272 139	Philippsreut 665
09 272 140	Ringelai 1 932
09 272 141	Röhrnbach, Markt 4 361
09 272 142	Saldenburg 1 925
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte 2 860
09 272 145	Schöfweg 1 274
09 272 147	Schönberg, Markt 3 848
09 272 149	Spiegelau 3 861
09 272 150	Thurmansbang 2 352
09 272 151	Waldkirchen, Stadt 10 275
09 272 152	Zenting 1 136
Zusammen	77 644

München, 09.02.2015

Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

gez.

Simone Gröll

I.

**Bekanntmachung der
Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Volksschulverbandes
Thurmansbang
(Verbandssatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Volksschulverbandes **Thurmansbang** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) -

BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Art. 30 Abs. 1 und 2, Art. 43 Abs. 1, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen:
„Volksschulverband Thurmansbang“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in
Thurmansbang.

**§ 2
Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Thurmansbang geführt.

**§ 3
Entschädigung für besondere
ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

§ 3 Abs. 2

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an

Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von **20,00 Euro**.

(4) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **drei** Mitgliedern, vgl. Beschluss vom 25.03.2015 (Top 2), die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprenghels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 01.04.1998 außer Kraft.

Thurmansbang, 11. Mai 2015
Volksschulverband Thurmansbang

gez.
König
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt **Freyung-Grafenau** hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 20 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 KommZG mit Schreiben vom **07.05.2015** Nr. **21-941/2-40** die Verbandssatzung in der Fassung vom 25.03.2015 rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Die Verbandssatzung wird hiermit gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG bekanntgemacht. Sie liegt **ab sofort** in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in **94169 Thurmansbang, Gründelln 3, Zimmer Nr. 15 - Geschäftsleitung** - öffentlich auf.

Thurmansbang, 12. Mai 2015
Schulverband Thurmansbang

gez.
König
Schulverbandsvorsitzender

Landes- und Regionalplanung: Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald; Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Regionale Planungsverband Donau-Wald erlässt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG folgende

Bekanntmachung:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald hat beschlossen, den Regionalplan fortzuschreiben. Der Fortschreibungsentwurf des Kapitels

B II Siedlungswesen

wurde vom Planungsausschuss am 23.04.2015 gebilligt. Der Entwurf der Regionalplanänderung - einschließlich Begründung und Umweltbericht - liegt gemäß Art. 16 Abs. 2 BayLplG beim Landratsamt Freyung-Grafenau zur Einsichtnahme aus.

Auslegungsort:
Landratsamt Freyung-Grafenau
Bauamt, Zi. Nr. 313
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung

Auslegungszeit:
15. Juni 2015 bis 17. Juli 2015 während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr)

Internet:
Der Entwurf kann im Internet unter folgenden Adressen eingesehen werden:

www.regierung.niederbayern.bayern.de
www.region-donau-wald.de

Schriftliche Äußerungen zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Wald sind bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalen Planungsverband Donau-Wald, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsansprüche durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet werden.

Straubing, 18. Mai 2015

Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Landkreis Freyung-Grafenau sucht
ehrenamtliche Integrationspaten/innen
zur Betreuung von Asylbewerbern
im Landkreis Freyung-Grafenau**

(siehe Anlage)

Freyung, 29.05.2015

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.
Wunder
Oberregierungsrätin

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Allgemeinverfügung „Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung; Anordnung der Behandlung von Bienenbeständen gegen die Varroose“

Anweisung zur systematischen Varroose-Behandlung

- 1. Während der Trachtzeit (April bis Juli):** Reduzierung der Milben durch biotechnische Verfahren, z. B.:
 - Entnahme von Drohnenbrut,
 - Bildung von Brutablegern oder
 - Kunstschwarmverfahren.
 - Fangwabenverfahren
- 2. Bis zum 15.07.** Überprüfung des Varroabefallsgrades aller Bienenvölker. Die Beurteilung des Befallsgrades erfolgt entweder:
 - über die Kontrolle des natürlichen Milbentotenfalls mit Hilfe von geschützten Bodeneinlagen, bei denen die heruntergefallenen Milben nicht durch Wind, Ameisen oder andere Insekten verfrachtet werden können.oder:
 - Feststellung des Varroabefalles mittels einer Bienenprobe, die Bienenprobe kann abgetötet und ausgewaschen (dann ca. 30 Gramm) werden oder die lebenden Bienen werden mit der Puderzuckermethode (dann ca. 50 Gramm) behandelt.

Tab. 1: Kenngrößen (Juli), angegeben sind die Anzahl Milben:

Verfahren	derzeit nicht gefährdet	kritisch	unmittelbar behandeln/ auflösen
Bodeneinlage (pro Tag)	< 5	5 – 10	> 10
Auswaschprobe (30g)	< 3	3 – 15	> 15
Puderzuckerprobe (50g)	< 5	5 – 25	> 25

- 3. Unmittelbar nach Trachtende (in den meisten Regionen Bayerns ist das Mitte/Ende Juli der Fall!(= Sommerbehandlung):** Abschleudern aller Völker und sofortige Behandlung mit zugelassenen Arzneimitteln gegen die Varroamilbe.

Zur Verfügung stehen hierfür

- Ameisensäure 60 % ad us. vet.^{®1}, (auch mit Handelsname Formivar[®]),
- Apiguard[®],
- ApiLife Var[®],
- Thymovar[®] oder
- Bayvarol[®].

Die Wahl des Mittels und die Anzahl der Anwendungen sind abhängig von den Witterungsverhältnissen und dem festgestellten Milbenbefall. Witterungsunabhängig kann nur Bayvarol[®] verwendet werden.

Vor dem Einsatz von Bayvarol[®] ist in jedem Fall ein Resistenztest nach Anleitung der Packungsbeilage durchzuführen.

¹ „Ameisensäure 60 % ad us. vet.[®]“, „Milchsäure 15 % ad us. vet.[®]“ und „Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®]“ sind möglicherweise auch unter anderslautenden Handelsnamen im Verkehr

Von Oktober bis Dezember (= Winterbehandlung): grundsätzlich zusätzliche Behandlung mit

- Perizin[®],
- Milchsäure 15 % ad us. vet.^{®1} oder
- Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.^{®1}.

Perizin[®], Milchsäure 15 % ad us. vet.[®] oder Oxalsäuredihydrat-Lösung 3,5 % ad us. vet.[®] dürfen nur in **brutfreien** Völkern angewandt werden.

4. Bei der Anwendung der Mittel sind die Behandlungs- und Anwendungshinweise der Hersteller strikt einzuhalten. Im Einzelfall oder bei unklaren Verhältnissen ist die fachliche Unterstützung durch den Bienen-Gesundheitswart anzufragen.
5. Über den festgestellten Milbenbefall, alle durchgeführten Behandlungen mit Arzneimitteln oder anderen eingesetzten Wirkstoffen, ggf. das Ergebnis des Bayvarol[®]-Resistenztests und den Behandlungserfolg sind Aufzeichnungen zu führen.

Hilfen zur Varroabehandlung:

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/28880/>

<http://www.lwg.bayern.de/bienen/info/krankheiten/25553/index.php>

<http://www.am.rlp.de/Internet/global/startpage.nsf/87f72373f4207cacc1256df2003dcfff/db90e5bb2c27af53c12575d0004d3212?OpenDocument>

Der Landkreis Freyung-Grafenau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



mehrere ehrenamtliche Integrationspaten/innen zur Betreuung von Asylbewerbern im Landkreis Freyung-Grafenau

Das Koordinierungszentrum Bürgerschaftliches Engagement
(Ehrenamtsbüro) des Landratsamtes Freyung-Grafenau sucht zur
Betreuung von erwachsenen Asylbewerbern Bürgerinnen und Bürger,
die sich in diesem Aufgabenbereich ehrenamtlich engagieren wollen.

Zu den wesentlichen Aufgaben eines Integrationspaten gehören:

Unterricht oder Hilfestellung für die Asylbewerber beim Erlernen der deutschen Sprache; auch das Alltagsleben unserer Gesellschaft sollte den Flüchtlingen gezeigt werden. Die Asylbewerber sollen mit Unterstützung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben die Möglichkeit bekommen, unsere Kultur besser zu verstehen.

Diese ehrenamtliche Tätigkeit kann nicht vergütet werden. Es besteht aber ein Versicherungsschutz im Rahmen der Bayerischen Ehrenamtsversicherung.

Bewerbungen richten Sie bitte an folgende E-Mail-Adresse: ehrenamt@lra.landkreis-frg.de oder an das Landratsamt Freyung-Grafenau, Ehrenamtsbüro, Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung. Für nähere Auskünfte steht Ihnen Herr Rodler (Tel. Nr. 08551/57-334) gerne zur Verfügung.